

Satzung

Ski- und Kanu-Club Gießen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ski- und Kanu-Club Gießen, eingetragener Verein, und hat seinen Sitz in Gießen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen unter VR 859 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereines ist:

Seine Mitglieder durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten zu fördern und der Jugend dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, sportliche Erziehung teil werden zu lassen.

Der Ski- und Kanu-Club Gießen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt Hauptsatzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können werden:

- a) volljährige Personen (ordentliche Mitglieder).
- b) jugendliche Personen vom vollendeten 8. Lebensjahr an mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- c) Unternehmen und juristische Personen,

sofern sie (a-c) bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen.

Alle Angehörigen einer Familie können zu einer Familienmitgliedschaft zusammengefasst werden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder tritt für diese die ordentliche Mitgliedschaft in Kraft.

Unternehmen und juristische Personen können eine fördernde Mitgliedschaft mit einer Stimme erwerben, sind jedoch nicht wählbar.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung. Er kann dabei nach freiem Ermessen verfahren und ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft ablehnen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand;
- b) durch Tod;
- c) durch Auflösung des Unternehmens oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
- d) durch Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung, der ergangenen Richtlinien und besonderen Ordnungen zu benutzen. Eventuelle Einwände können dem geschäftsführenden Vorstand vorgebracht werden. Das Vereinseigentum ist pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 5 Beitrag

Es werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge sind jeweils am 01. Januar bzw. am Tage des Eintritts fällig.

Die Mitgliederversammlung kann zur Pflege, Instandhaltung und Modernisierung der vereinseigenen Anlagen Arbeitsleistungen der Mitglieder und/oder Ausgleichszahlungen beschließen.

Einzelheiten hierzu regelt eine, durch die Mitgliederversammlung zu genehmigende, Beitrags- und Gebührenordnung.

Rückständige Beiträge werden kostenpflichtig erhoben. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat
- d) Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Jährlich findet, möglichst bis zum 31. März, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu ist durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per eMail und durch Veröffentlichung auf der Homepage einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder verlangen.

Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die Beschlüsse wiedergeben und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) sie nimmt den Jahresbericht mit Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- b) sie wählt aus den Vereinsmitgliedern die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 8 und die Mitglieder des Ältestenrates nach § 9 sowie jährlich zwei Rechnungsprüfer. Sie kann diese beim Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
- c) sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventuellen Umlagen gemäß der vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Beitragsordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Anträge während der Mitgliederversammlung bedürfen einer 2/3-Mehrheit derselben, um sie als ordentliche Anträge zu behandeln.

§ 8 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden für den Arbeitskreis Sport
- b) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden für den Arbeitskreis Verwaltung
- c) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden für den Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit.

Außerdem gehören dem geschäftsführenden Vorstand an:
Ein Schriftführer / eine Schriftführerin und je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin für die Vorsitzenden sowie die Kassenverwalter.

2. Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand folgende Mitglieder der Arbeitskreise an:

a) Sport

Die Fachwarte / Fachwartinnen Ski und Kanu
Der Jugendwart / die Jugendwartin
Beisitzer / Beisitzerin

b) Verwaltung

Die Liegenschaftsverwalter
Beisitzer / Beisitzerin

c) Öffentlichkeitsarbeit

Der Pressewart / die Pressewartin
Der Beauftragte / die Beauftragte für die Mitgliederbetreuung
Beisitzer / Beisitzerin

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden.

Der Verein wird von jeweils zwei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Gesamtvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet die Hälfte seiner Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

Gesamtvorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von einem der drei Vorsitzenden geleitet.

Die einzelnen Arbeitskreise können unter Leitung des jeweiligen Vorsitzenden oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin Sitzungen abhalten und Beschlüsse fassen, die die Abwicklung der laufenden Geschäfte dieses Arbeitskreises betreffen.

Der Geschäftsführende Vorstand soll möglichst einmal monatlich zusammentreten. Der Gesamtvorstand wird von ihm zu besonderen Sitzungen eingeladen. Beide Vorstände sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Der Gesamtvorstand wird von ihm zu besonderen Sitzungen eingeladen. Beide Vorstände sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Jeder der drei Vorsitzenden kann verlangen, eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen.

3. Ausschließliche Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist zuständig für

- a) Aufstellung und Führung des Haushaltsplanes. Ein Ausgleich der Konten steht in seinem Ermessen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu verwenden. Alle Ausgaben müssen vorher genehmigt sein.
- b) Aufstellung des Jahresabschlusses.
- c) Überwachung des Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesens.
- d) Entwicklung und Überwachung einer zweckdienlichen Organisation aller Einrichtungen des Vereins.
- e) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, Erstellung und Änderungen der Ordnungen.
- f) Erstellung von verbindlichen Anweisungen und Richtlinien für alle Einrichtungen. Zuständigkeiten können vom geschäftsführenden Vorstand im Rahmen dieser Anordnungen delegiert werden.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Anhörung des Ältestenrates (siehe § 9), sowie Verleihung der Ehrennadel des Vereins an verdiente Mitglieder.
- h) Verwarnungen.
- i) Ausschlüsse:

Ein Ausschluss erfolgt, wenn vereinschädigendes und unehrenhaftes Verhalten vorliegt oder das Mitglied trotz mehrfacher Mahnungen länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen der Ältestenrat angerufen werden. Der Ältestenrat entscheidet nach freiem Ermessen unter Ausschluss des Rechtsweges. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die älter als 40 Jahre sind und mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Aus ihrer Mitte wird ein Vorsitzender / eine Vorsitzende gewählt.

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein wörtliches Beschlussprotokoll zu führen.

Seine vornehmste Aufgabe ist die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern. Er hat insbesondere die Aufgabe, Differenzen im Interesse des Vereins zu schlichten.

Er berät den geschäftsführenden Vorstand und ernennt mit ihm die Ehrenmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 10 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst alle Jugendlichen des Vereins und steht unter der Leitung des Jugendwartes / der Jugendwartin. Aus ihrer Mitte soll ein Jugendsprecher / eine Jugendsprecherin gewählt werden, der / die auf Antrag zu Vorstandssitzungen eingeladen wird, um dort die Wünsche der Jugendversammlung vorzutragen

§ 11 Abstimmungen

Alle Abstimmungen werden, soweit durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten nicht vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Alle Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht und sind wählbar.

Unternehmen und juristische Personen haben mit einer Stimme Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.

Die Wahl zu einem der drei Vorsitzenden ist erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres möglich.

Nichtanwesende Mitglieder müssen ihre Wahlbereitschaft vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt haben.

Auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern müssen die Abstimmungen in geheimer Wahl durchgeführt werden. Für die Durchführung der geheimen Wahl wird ein Wahlausschuss aus drei stimmberechtigten Mitgliedern berufen, der die geheime Wahl durchführt.

§ 12 Auflösung des Vereines, Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen Versammlung beschlossen werden. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der erneuten Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Kein Mitglied hat Anspruch auf Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Durchführung der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung.

Gießen, 10. Februar 1981

Geändert: Gießen, 01. März 2005

Geändert: Gießen, 17. März 2009

Geändert: Gießen, 22. März 2016

Geändert: Gießen, 05. Juli 2022